

Zweite Zusatzvereinbarung zur gesamtvertraglichen Vereinbarung über die EDV-Rechnungslegung vom 23.3.1994 in der Fassung vom 26.11.2002

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich, Kurie der niedergelassenen Ärzte, einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die in § 2 des Gesamtvertrages vom 21.3.1994 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

Pkt. V. (Datenübermittlung) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Rechnungslegungsdaten sind ab 1.1.2006 ausschließlich mittels Datenfernübertragung (DFÜ, z. B. über die Datendrehscheibe des Hauptverbandes) zu übermitteln, wobei die §§ 12 und 13 der Einheitlichen Grundsätze zu beachten sind. Die Rückmeldung bezüglich der elektronischen Abrechnung (Korrekturen bzw. Berichtigungen der Abrechnung) an den Arzt bzw. an seinen Dienstleister durch den Versicherungsträger ist weiterhin auf postalischem Weg möglich.“

Pkt. V. Abs. 3 lautet:

„(3) Gleichzeitig mit der DFÜ-Abrechnung ist der Vertragsarzt verpflichtet, einen Begleitzettel (Anhang 3) auszustellen, auf dem das Datum der DFÜ-Versendung bekannt zu geben ist. Der Begleitzettel muss vom Arzt oder einer von ihm bevollmächtigten Person unterzeichnet sein.“

Folgende Belege sind dem Versicherungsträger zu übermitteln:

1. Belege mit Bewilligungsvermerken des Versicherungsträgers
2. Histologische Befunde (Pos. 412 der Honorarordnung)
3. Ernährungspläne (Pos. 653 der Honorarordnung)
4. Vorsorgeuntersuchungsunterlagen, sofern eine elektronische Datenübermittlung noch nicht möglich ist
5. Verrechnungsscheine, Patientenerklärungen für zwischenstaatlich Betreute

Sämtliche Belege sind alphabetisch zu ordnen.“

In Pkt. V. Abs. 3a und 4 entfällt jeweils die Wortfolge „Datenträger“.

Pkt. V. Abs. 5 entfällt.

Pkt. V. Abs. 6 wird zu Abs. 5 und lautet:

„(5) Der Arzt hat die Abrechnung mittels DFÜ, den Begleitzettel gemäß Anhang 3, die Abrechnungsbelege nach Abs. 3 bzw. sonstige Unterlagen so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese innerhalb der in den Rechnungslegungsvorschriften nach dem Gesamtvertrag einschließlich Zusatzvereinbarungen vorgesehenen Frist beim Versicherungsträger einlangen.“

Pkt. V. Abs. 7 wird zu Abs. 6 und lautet:

„(6) Pro Abrechnungszeitraum ist nur die Übermittlung einer kompletten und vollständigen Abrechnung samt Unterlagen (Abs. 5) zulässig.“

Pkt. V. Abs. 8 wird zu Abs. 7 und lautet:

„(7) EDV-Abrechnungen, die nicht dieser Vereinbarung entsprechen, verstümmelt bzw. maschinell nicht lesbar sind, werden dem Arzt bis zum 10. des zweiten Monats des Folgequartals zur Richtigstellung und neuerlichen Einreichung innerhalb einer Frist von vier Wochen retourniert. Ein 5%iger Honorarabzug nach den Bestimmungen der Honorarordnung samt Zusatzvereinbarungen ist dann nicht durchzuführen, wenn die Richtigstellung und neuerliche Einreichung der EDV-Abrechnung fristgerecht, d.h. innerhalb der vierwöchigen Frist beim Versicherungsträger einlangt.“

Pkt. V. Abs. 9 entfällt;

In Punkt VI. (Verfügbarkeit von Rechnungslegungsdaten) wird am Ende folgender Satz eingefügt:

[...] „Weiters ist der Arzt verpflichtet, Überweisungsscheine drei Jahre aufzubewahren.“

Punkt XI. lit. f (Datensatzbelegung) lautet:

„f) Datenblock Diagnose „Satzart 03“, Blockkennzeichen „D“;

✓ Feld DIAKZ „Diagnosekennzeichen“ ist immer 2.

✓ Zusätzlich ist bei Überweisungen/Zuweisungen Feld DIAKZ immer 5.

- ✓ Feld DIAGN „Diagnosetext bzw. Diagnoseschlüssel“ ist mit Diagnosetext zu belegen. Bei Überweisungen/Zuweisungen sind nach DIAKZ 5 im Feld DIAGN die vom Überweiser/Zuweiser verlangten Leistungen anzuführen.

Punkt XII. (Inkrafttreten, Geltungsdauer) erster Satz lautet:

„(1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 1.1.2006 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.“

Punkt XII. Abs. 2 lautet:

„(2) Für Abrechner mittels Datenträger gelten bis zum Zeitpunkt der Verpflichtung zur DFÜ-Abrechnung die Bestimmungen dieser Vereinbarung in ihrer bisherigen Form sinngemäß weiter.“

Punkt XII. Abs. 2 wird zu Punkt XII. Abs. 3

St. Pölten, am 7.12.2005

Ärztchammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Präsident:

Der Kurienobmann:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 des Gesamtvertrages
angeführten Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:

Der Obmann: